



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

La 23/8

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an den Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Be-  
schäftigung

Der Magistrat

Der Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

15. August 2017

Umsetzung der Sperrgebietsverordnung im Stadtgebiet, Vorlagen-Nr. 16-F-08-0010;  
Antrag der Fraktion LINKE&PIRATEN vom 17. Februar 2016;  
Schriftliche Zusammenfassung des mündlichen Berichtes von Frau Baum aus der Sitzung  
vom 9. Mai 2017

---

Am 1. März 2017 fand eine Fortbildungsveranstaltung zum Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) im Frauengesundheitszentrum Sirona e. V. in Wiesbaden statt. Die Veranstaltung wurde von Frau Veith-Prang organisiert. Es waren verschiedene Referenten eingeladen. Frau Tassilo vom Ordnungsamt Dortmund berichtete über deren derzeitige Vorgehensweise bei der Umsetzung des ProstSchG.

Aufgrund verschiedener Gespräche wurde es als sinnvoll erachtet, bereits im Vorfeld Kontrollen und somit eine Bestandsaufnahme aller in Wiesbaden bekannten Prostitutionsstätten durchzuführen. Hierzu wurden Kooperationsgespräche mit der Polizei geführt, um gemeinsam die Kontrollen in den größeren Bordellen zu planen und durchzuführen.

Seit Anfang April 2017 werden nun regelmäßig Prostitutionsstätten durch den Kommunalen Ordnungsdienst aufgesucht. Außerdem wurde bereits in Zusammenarbeit mit der Polizei ein größeres Bordell in Wiesbaden kontrolliert.

Bis zum 9. Mai 2017 wurden bereits ca. 60 Prozent aller dem Ordnungsamt bekannten Anschriften, in denen der Prostitution nachgegangen wird, aufgesucht. Die durchgeführten Kontrollen zeigen einen großen Erfolg. Viele Bordellbetreiber haben sich bereits mit dem Ordnungsamt in Verbindung gesetzt. Es wurden bereits mehrere konstruktive Beratungsgespräche mit den Betreibern durchgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden voraussichtlich einige Prostitutionsstätten die Anforderungen des ProstSchG nicht erfüllen können. Die räumlichen Kapazitäten in vielen Einrichtungen sind bereits jetzt ausgeschöpft, so dass die vom Gesetzgeber geforderten Investitionen zur Schaffung getrennter Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Besucher und Kunden, Schaffung von getrennten Schlaf- und Wohnräumen für Prostituierte sowie Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und Beschäftigte, nicht umsetzbar sind.

Die seit dem Jahr 1979 gültige Sperrgebietsverordnung in Wiesbaden bleibt weiterhin bestehen. In der Sperrgebietsverordnung wurden fünf Toleranzzonen festgelegt, in denen der Prostitution nachgegangen werden kann. Außerhalb der Toleranzzonen wurde die Prostitution unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen (max. 2-3 Prostituierte in einer Wohnung und der überwiegende Teil der Wohnfläche eines Hauses muss nach wie vor zu Wohnzwecken genutzt werden) toleriert.

Mit Inkrafttreten des ProstSchG wird es hier eine Veränderung geben, die sich auf die Sperrgebietsverordnung auswirkt. Der Gesetzgeber hat nun genau festgelegt, was unter „Wohnungsprostitution“ zu verstehen ist. Eine Wohnung gilt zukünftig nur dann nicht als Prostitutionsstätte und folglich auch nicht als Prostitutionsgewerbe, wenn eine Wohnungsinhaberin sich selbst prostituiert, ohne dass eine weitere Person als Betreiber wirtschaftlichen Nutzen aus der Prostitutionsausübung zieht. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Prostitution zukünftig auch außerhalb der Toleranzzonen nachgegangen werden.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass zu prüfen ist, welche vorhandenen Prostitutionswohnungen bzw. Massagestudios außerhalb der Toleranzzonen die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen in Zukunft erfüllen werden. Diese Kontrollen werden derzeit durch den Kommunalen Ordnungsdienst durchgeführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Müller', written in a cursive style.